

Änderungen des Ausländerbeschäftigungsrechts ab 1.7.2013

=====

- aktuelle Informationen des DCV, Referat Migration und Integration -

Liebe Beraterinnen und Berater,

aus Anlass der zum 01.Juli in Kraft getretenen umfänglichen Änderungen des Ausländerbeschäftigungsrechts hat das Referat Migration und Integration im DCV eine zusammenfassende Mailinfo. für die Migrationsdienste sowie die entsprechende Verordnung vom 06.Juni 2013 (**Anlage zur Mail**) versandt.

Im Abstimmung mit meinem Kollegen Willi Mayer, Referat Migration, möchten wir diese aktuellen Hinweise des DCV gerne auch an Sie weitergeben und bitten um entsprechende Beachtung.

Hintergrund/Intention

Ziel der Änderungen des Ausländerbeschäftigungsrechts ist es, das komplexe Recht zu vereinfachen und den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für qualifizierte Ausländer/-innen zu erleichtern. Am Grundsatz, dass eine Beschäftigung nur aufgenommen werden darf, wenn die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis dies kraft Gesetz zu lassen, wenn dies in einer Verordnung (bisher BeschV und BeschVerfV) vorgesehen ist oder wenn die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall zugestimmt hat, ändert sich nichts (§§ 18, 39 AufenthG).

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) wird vollständig neu gefasst, die BeschVerfV geht in der neuen BeschV auf. Dabei werden die Zustimmungspflichten und die Pflicht zur Vorrangprüfung reduziert.

Hier nun einige wesentliche Neuregelungen:

- *Künftig sind praktisch alle Beschäftigungen, die ein Studium voraus setzen oder aus anderem Grund als hochqualifiziert gelten, von der Zustimmungspflicht befreit (§§ 2 bis 5, § 7 Abs. 1 BeschV)*
- *Wer im In- oder Ausland eine Berufsausbildung gemacht hat, kann eine entsprechende Tätigkeit ohne Vorrangprüfung aufnehmen (§ 6 BeschV)*
- *Keine Zustimmung brauchen Ausländer/-innen,*
- *die mit Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre in Deutschland versicherungspflichtig berufstätig waren, oder*
- *die sich mit Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Gestattung drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben (§ 9 BeschV).*
- *Die Tätigkeit als Aufenthalt-pair bleibt zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 12 BeschV).*
- *Die Aufenthaltserlaubnis bzw. Tätigkeiten von Besitzer/-innen einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines Freiwilligenprogramms sind wie bisher zustimmungsfrei (§ 14 BeschV).*
- *Die Möglichkeiten unqualifizierter Beschäftigung blieben (auch auf Intervention des Deutschen Caritasverbandes hin) erhalten:*
- *Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV).*
- *Schaustellergehilfen (§ 15b BeschV).*
- *Haushaltshilfen (§ 15c BeschV).*

- *Besitzer/-innen einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG erhalten generell die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmungspflicht (§ 31 BeschV).*
- *Geduldete könne weiter nach einem Jahr mit Zustimmung eine Beschäftigung aufnehmen, wenn ihnen kein Arbeitsverbot erteilt wird (§§ 32 f. BeschV). Die Gründe für ein Arbeitsverbot sind unverändert (§ 33 BeschV): Einreise um Sozialleistungen zu beziehen, Verhindern aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Keine Zustimmung ist nötig u.a. (§ 32 Abs. 2 BeschV):*
- *bei der Aufnahme einer Berufsausbildung (§ 32 Abs. 2 BeschV)*
- *bei diversen hochqualifizierten Tätigkeiten und Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligenprogramms (§ 32 Abs. 2 BeschV)*
- *nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren (§ 32 Abs. 3 BeschV)*

Bisher wurde hier nur auf die Vorrangprüfung verzichtet.

- *Die ArGV wird dahingehend geändert, dass EU-Bürger/-innen deren Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt ist, eine Tätigkeit als Fertighausmonteure (§ 12g), Schaustellergehilfen (§ 12f) oder Haushaltshilfen (§ 12 d) sowie im Rahmen von Werkverträgen aufnehmen können. Das betrifft theoretisch Bulgaren/-innen und Rumänen/-innen sowie Kroaten/-innen. Wegen des Stand-Still-Gebots der Beitrittsverträge, wäre diese Regelung aber unnötig: Zugänge zum Arbeitsmarkt, die vor der Änderung bestanden, bleiben erhalten.*

Bei Rückfragen können Sie Sich gerne an das Referat Migration oder an mich wenden.

Herzliche Grüße
Christiane Düro-Theis
Referentin

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Referat
41 Allgemeiner Sozialer Dienst

Postfach 1250
54202 Trier
Telefon (06 51) 94 93-247
Telefax (06 51) 94 93-295
e-mail: duero-theis-c@caritas-trier.de
Internet: www.caritas-trier.de